OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603364/6/Bi**

Datum: **Linz, 18. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn F H, vom 25. Oktober 2019 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 26. September 2019, VerkR96-3019-2018, wegen Übertretungen des KFG 1967, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 12. März 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 1) und 2) je 10 Euro, 3) 16 Euro und 4) 73 Euro, insgesamt 109 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, am 17. Dezember 2019 zugestellten Straferkenntnis wurden über den Beschuldigten wegen Verwaltungsübertretungen gemäß 1) und 2) jeweils §§ 102 Abs 1 iVm 14 Abs 1 und 134 Abs 1 KFG 1967, 3) §§ 102 Abs 1 iVm 4 Abs 2 3. Satz und 134 Abs 1 KFG 1967 und 4) §§ 102 Abs 1 iVm 4 Abs 2 und 134 Abs 1 KFG 1967 Geldstrafen von 1) und 2) je 40 Euro, 3) 80 Euro und 4) 365 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 1) und 2) je 18 Stunden, 3) 36 Stunden und 4) 144 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG Verfahrenskostenbeiträge von gesamt 52,50 Euro auferlegt.
Zugrunde gelegt wurde laut Schuldspruch, er habe sich als Lenker, obwohl es ihm zumutbar gewesen wäre, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da am 7. Dezember 2018 um 22:40 Uhr in der Gemeinde Perg auf der L 3c bei km x festgestellt worden sei, dass beim Pkw x
1) das Abblendlicht des Scheinwerfers rechts nicht funktioniert habe,
2) das Abblendlicht des Scheinwerfers links nicht funktioniert habe,
3) außen vermeidbar vorspringende Teile oder Kanten vorhanden gewesen seien, obwohl Fahrzeuge außen keine vermeidbar vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen aufweisen dürfen, die bei einem Verkehrsunfall schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen würden: durch Unfall beschädigte Fahrerseite des Pkw – scharfkantig, wegstehende Blechteile an der Fahrertür, und
4) dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Pkw maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des KFG entsprochen hätten, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es sei festgestellt worden, dass beide Scheinwerferhalterungen gerissen gewesen seien (Blendung Gegenverkehr), die Stoßstangenhalterung links vorne gerissen (eigentlich nicht vorhanden) und der Kotflügel links vorne eingedrückt/verformt gewesen sei – Beschädigungen durch zurückliegende Unfälle.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 12. März 2020 wurde eine (nicht beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf und des Zeugen AI R H (in Folge: AI H, PI

Mauthausen, durchgeführt. Die Vertreterin der belangten Behörde war entschuldigt.

3. Der Bf macht unter Verweis auf seine Ausführungen im Einspruch geltend, das Abblendlicht habe auf beiden Seiten einwandfrei funktioniert und die leicht wegstehenden Blechteile seien nicht so weit weggestanden wie der Außenspiegel, der auch kein Strafgrund sei.
Die beiden Scheinwerferhalterungen seien nicht gerissen gewesen sondern lediglich leicht eingerissen. Dadurch dass Kotflügel, Stoßstange und Motorhaube eng am Scheinwerfer angelegen seien, habe es keine Vibration gegeben und auch keine Blendung des Gegenverkehrs. Die Stoßstangenhalterung links vorne sei auch nicht gerissen sondern lediglich leicht ausgehängt gewesen durch den eingedrückten Kotflügel. Beantragt wird Verfahrenseinstellung.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere die Fotos des Fahrzeuges und das Gutachten des kfz-technischen Amtssachverständigen J B, Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abt Verkehr, vom 18. Februar 2019, VERK-2019-22465/2-BJ, sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Bf gehört, die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses berücksichtigt und der Meldungsleger AI H unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB zeugenschaftlich einvernommen wurde.

Folgender **Sachverhalt** ist entscheidungswesentlich:
Im Zuge einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle am 7. Dezember 2018 gegen 22:40 Uhr in Perg, L bei km x stellte AI H beim auf den Bf zugelassenen Pkw x, der offensichtlich nach einem Unfall schwer beschädigt war, fest, dass beide Abblendlichter nicht funktionierten, weil beide Scheinwerferhalterungen gerissen waren, die Scheinwerfer lose in den Öffnungen steckten und die Glühbirnen der Abblendlichter defekt waren; ein Nebellicht und beide Standlichter funktionierten. Da es um 22:40 Uhr dunkel war und der Bf mit dem Pkw auf einer Freilandstraße Fahrgäste transportierte – der Taxiausweis war ihm bereits entzogen worden – jedoch infolge des fehlenden Abblendlichts keine ausreichende Ausleuchtung des Sichtbereichs des Lenkers bei auf Freilandstraßen erlaubten Geschwindigkeiten gegeben war, wurde ihm wegen Gefahr im Verzug die Weiterfahrt untersagt und ihm die Kennzeichentafeln wie auch der mitgeführte Zulassungsschein/Teil I wegen mangelnder Verkehrs- und Betriebssicherheit abgenommen.

Aus den bei der Amtshandlung angefertigten und von AI H in Farbe vorgelegten Fotos lassen sich unschwer die zweifelsfrei abgerissenen Scheinwerferhalterungen erkennen und dass an der Fahrerseite des Pkw im Bereich der Fahrertür und im vorderen Stoßstangebereich infolge Unfallschäden Blechteile scharfkantig wegstanden, die bei leichter Streifung bzw Berührung zu Verletzungen von

Personen bzw Beschädigungen an Sachen zu führen geeignet waren. Die scharfkantigen Blechteile waren frei einsehbar und zugänglich.
Die vordere Stoßstange links stand wegen der fehlenden Halterung von der Karosserie weg und wies naturgemäß ebenfalls scharfe Kanten auf.
Der Bf verantwortete sich damit, das Auto sei unfallbeschädigt und er könne die Reparaturkosten, die mit ca 3.000 Euro veranschlagt seien, nicht leisten.

Beweiswürdigend ist zu sagen, dass zum einen die Zeugenaussage von AI H schlüssig und durch die vorgelegten Fotos dokumentiert sind. Die Einwendungen des Bf, die Scheinwerferhalterungen seien nur leicht angerissen und die Stoßstangenhalterung vorne lediglich ausgehängt durch den verformten Kotflügel, werden durch die Fotos eindeutig widerlegt.

Aus dem Gutachten des technischen Amtssachverständigen vom 18. Februar 2019. ergibt sich, dass die Beschädigungen am Fahrzeug alle einen Mangel der Kategorie „Schwerer Mangel" bis teilweise „Gefahr in Verzug" darstellen. Diesen gutachtlichen Feststellungen ist der Beschwerdeführer nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten, sondern hat diese im Grunde nur bestritten bzw verharmlost.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat **in rechtlicher Hinsicht** erwogen:
Gemäß § 134 Abs 1 1. Satz KFG 1967 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.

Gemäß § 102 Abs 1 1. Halbsatz KFG 1967 darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen.

Gemäß § 14 Abs 1 1. Satz KFG 1967 müssen Kraftwagen vorne mit Scheinwerfern ausgerüstet sein, mit denen paarweise weißes Fernlicht und weißes Abblendlicht ausgestrahlt werden kann.

Gemäß § 4 Abs 2 KFG 1967 müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig

Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

Auf der Grundlage des Beweisverfahrens steht ohne Zweifel fest, dass der Bf zur Zeit der Amtshandlung am 7. Dezember 2018, 22:40 Uhr, den angeführten unschwer erkennbar massiv unfallbeschädigen Pkw auf einer Straße mit öffentlichen Verkehr gelenkt hat und das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug keinerlei funktionierende Abblendlichter aufwies. Dass die Scheinwerferhalterung gebrochen war, ergibt sich einwandfrei aus den Lichtbildern, ebenso wie die Beschädigungen an der Fahrerseite und im Frontbereich, die scharfkantig wegstehende Beschädigungen aufwiesen.
Die gebrochenen Scheinwerferhalterungen hatten zur Folge, dass die Scheinwerfer nicht gemäß § 4 Abs 9 KFG mit dem Fahrzeug dauernd fest verbunden waren. Das Fehlen beider Abblendlichter hatte zur Folge, dass der Sichtbereich des Lenkers nicht in der erforderlichen Weite ausgeleuchtet wurde – der Bf war auf einer Freilandstraße unterwegs und das vorhandene einzelne Nebellicht alleine vermag die fehlenden Abblendlichter nicht zu ersetzen. Das Standlicht war nur geeignet, die Umrisse des Pkw für andere Verkehrsteilnehmer erkennbar zu machen.

Zum Argument des Bf, er habe sich die Reparatur nicht leisten können, ist zu sagen, dass finanzielle Probleme sicher nicht unbeachtlich sind, aber die Fotos zeigen auch deutlich, dass der Bf, von dem als Inhaber einer Lenkberechtigung eigentlich zu erwarten wäre, dass er den Zustand des Pkw im Hinblick auf die Verkehrssicherheit annähernd zu beurteilen in der Lage sein müsste, von sich aus nichts unternommen hat, um die vorspringenden scharfkantigen Blechteile des beschädigten Pkw provisorisch zu befestigen oder mit Klebeband abzukleben, um zumindest im Sinne des § 4 Abs 2 4. Satz KFG die scharfen Kanten zu verdecken.

Die Verpflichtung gemäß § 102 Abs 1 KFG 1967 schließt die Verpflichtung mit ein, die Inbetriebnahme und das Lenken des Kraftfahrzeuges zu unterlassen, wenn das „Überzeugen" zu dem Ergebnis geführt hat, dass das Kraftfahrzeug den in Betracht kommenden Vorschriften nicht entspricht (vgl VwGH 9.4.1980, 1426/78; 24.5.1989, 89/02/0010; uva).

Aus all diesen Überlegungen gelangt das Landesverwaltungsgericht OÖ zur Überzeugung, dass der Bf die ihm zur Last gelegten Tatbestände objektiver Hinsicht erfüllt hat – wobei von fahrlässiger Begehung auszugehen war und im Punkt 3) des Straferkenntnisses die seitlichen Beschädigungen und im Punkt 4) die massiveren Frontbeschädigungen des Pkw zusammengefasst wurden – und, da ihm die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs 1 VStG nicht gelungen ist, sein Verhalten jeweils als Verwaltungsübertretung zu verantworten hat.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 134 Abs 1 KFG 1967 bis 5.000 Euro Geldstrafe, im Fall der Uneinbringlichkeit bis sechs Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf hat seine finanziellen Verhältnisse mit einem Einkommen von 600 Euro netto monatlich und dem Fehlen von Vermögen und Sorgepflichten angegeben. Die belangte Behörde hat laut Begründung des Straferkenntnisses die vom Bf angegebenen finanziellen Verhältnisse berücksichtigt und weder Milderungs- noch Erschwerungsgründe gefunden.
Laut Vormerkungsverzeichnis weist der Bf allerdings 9 noch nicht getilgte Vormerkungen wegen § 102 Abs 1 KFG in Verbindung mit dem Zustand von Reifen bzw Beleuchtung vom Oktober 2015 und Dezember 2016 auf.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ kann nicht finden, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte. Die verhängten Strafen entsprechen den Kriterien des § 19 VStG, die Ersatzfreiheitsstrafen sind im Verhältnis zu den Geldstrafen angemessen. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs 1 Z 4 und letzter Satz VStG sind nicht gegeben, zumal die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich der Verkehrssicherheit, und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Bf nicht gering sind. Anhaltspunkte für eine Strafherabsetzung finden sich nicht.

Damit war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs 2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger